

Gr audenz er

Beit ung.



Er scheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen, kostet für Graudenz...

Verantwortlich für den redaktionellen Theil: Paul Fischer, für den Reklamen- und Anzeigenthel: Albert Broschel, beide in Graudenz.

Anzeigen nehmen an: Briefen: P. Gonschowski, Bromberg; Graunauer'sche Buchdr.

Anzeigen die gewöhnliche Beiträge 15 Pf., Privatanzeigen aus dem Regierungs-

Die Expedition des Gefelligen besorgt Anzeigen an alle anderen Zeitungen zu Originalpreisen ohne Porto- oder Spesenberechnung.

Für Februar und März

werden Bestellungen auf den „Gefelligen“ noch von allen Postanstalten und von den Landbriefträgern zum Preise von 1 Mark 20 Pfg., frei ins Haus zu 1 Mark 50 Pfg., entgegengenommen.

Die Expedition des „Gefelligen“.

Vom Reichstage.

[Reichstag.] 63. Sitzung am 11. Februar.

Der Antrag Menger auf Herabsetzung der inländischen Tabaksteuer wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt die Beratung eines Antrags Stöcker (kons.) auf mögliche Abgrenzung der Wirkungsgebiete der evangelischen und katholischen Missionare in den deutschen Schutzgebieten.

Abg. Stöcker (kons.) führt in Begründung dieses Antrages aus, eine Konkurrenz der katholischen und evangelischen Missionen, die mit gleichem Eifer ihrer Thätigkeit obliegen, könne denselben nur hinderlich sein.

Schlimmradt Rahrer führt aus, die Annahme des Antrages würde das Vertrauen zwischen Kolonialregierung und den einzelnen Missionsgesellschaften erschüttern.

Abg. Windthorst meint, jede Mission solle nach Kräften wirken und nicht neidisch nachrechnen, wieviel eine andere mehr geleistet habe.

Abg. Stöcker zieht infolge der Erklärung des Regierungskommissars seinen Antrag zurück.

Ueber einen Antrag Stöckers auf Verbot oder Einschränkung des Handels mit Spirituosen in den deutschen Kolonien wird eine begütigte Tagesordnung angenommen, nachdem Geh. Rath Rahrer erklärt hatte, daß man in wirksamer Weise dem schädlichen Einfluß der Branntweineinfuhr nur entgegenzutreten könne auf internationalem Wege.

Nächste Sitzung Donnerstag.

Vom Landtage.

[Abgeordnetenhaus.] 30. Sitzung am 11. Februar.

Die Einkommensteuergesetz sieht zur zweiten Beratung. § 1 gibt an, wer steuerpflichtig ist. Die ersten drei Nummern dieses Paragraphen, welcher die steuerpflichtigen Personen aufzählt, werden ohne Debatte angenommen.

Nach Nr. 4 sind auch Aktiengesellschaften etc., eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden einkommensteuerpflichtig. Dazu liegen eine Menge Anträge vor. Diese Nr. 4 beantragt Abg. Brömel (dissf.) entweder ganz zu streichen oder doch die Genossenschaften und Konsumvereine mit offenem Laden daraus zu entfernen.

Abg. Schmedding (natlib.) berathen, welcher die Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften etc. verhüten will; eventuell beantragt auch er, die Nr. 4 des § 1 zu streichen.

Abg. Zuch (Centr.) meint, jeder Konsumverein, der einem kaufmännischen Betrieb gleichkomme, müsse auch steuerlich ebenso behandelt werden.

Abg. Fehr. von Bedlich (frkons.) erklärt, die Freikonzessionen würden alle Anträge ablehnen, da die Vorlage seiner Ansicht nach den Kreis der zur Steuer heranzuziehenden Genossenschaften richtig treffe.

Abg. Simon (Waldenburg, natlib.): Eine Aktiengesellschaft hat kein eigenes Einkommen, sie verwaltet nur fremde Vermögen, was sie an Reingewinn erzielt, muß sie denjenigen zurückgeben, deren Vermögen, deren Kapital sie hinter sich hat.

Vast richtig vertheilen; denn eine Aktiengesellschaft kann gar kein Einkommen haben und trotzdem die Gemeinde schwer belasten. Außerdem sind wir in Deutschland nicht reich genug, um das ausländische Kapital bei unseren Unternehmungen zu entbehren; eine solche Doppelbesteuerung würde aber eine Theilheilung dieses Kapitals an unserer Industrie nicht befördern, sondern vereiteln.

Abg. Freiherr v. Hammerstein (kons.): Daß es sich um eine Doppelbesteuerung handelt, gebe ich zu. Wollen Sie aber dem Grundbesitz dasselbe Recht in Bezug auf die Grundsteuer geben, wie es hier den Aktiengesellschaften in Bezug auf die Einkommensteuer gewährt wird, dann wird Niemand mehr über die Grundsteuer klagen.

Abg. Brömel (dissf.): Es ist nicht wahr, daß das in Aktiengesellschaften angelegte Kapital eine größere Erwerbsfähigkeit besitzt als das in der einzelnen Hand. Wie stimmt diese Behauptung damit überein, daß neben den Bankaktiengesellschaften eine Reihe privater Bankhäuser bestehen, die mit einem ähnlichen Kapital arbeiten und den gleichen Geschäftsumfang erreichen wie Aktiengesellschaften?

Abg. v. Huene (Centr.) meint u. a.: Der Vorschlag der Staatsregierung mit der Abänderung durch die Kommission ist der einzig gangbare Weg, an dem ich festzuhalten bitte.

Abg. v. Huene (Centr.) meint u. a.: Der Vorschlag der Staatsregierung mit der Abänderung durch die Kommission ist der einzig gangbare Weg, an dem ich festzuhalten bitte. Die Belastung der Aktien durch die Steuer wird bald auch im Course zum Ausdruck kommen, dann kann von einer Doppelbesteuerung nicht mehr die Rede sein.

Abg. v. Huene (Centr.) meint u. a.: Der Vorschlag der Staatsregierung mit der Abänderung durch die Kommission ist der einzig gangbare Weg, an dem ich festzuhalten bitte. Die Belastung der Aktien durch die Steuer wird bald auch im Course zum Ausdruck kommen, dann kann von einer Doppelbesteuerung nicht mehr die Rede sein.

Abg. v. Huene (Centr.) meint u. a.: Der Vorschlag der Staatsregierung mit der Abänderung durch die Kommission ist der einzig gangbare Weg, an dem ich festzuhalten bitte.

Abg. v. Huene (Centr.) meint u. a.: Der Vorschlag der Staatsregierung mit der Abänderung durch die Kommission ist der einzig gangbare Weg, an dem ich festzuhalten bitte.

Abg. v. Huene (Centr.) meint u. a.: Der Vorschlag der Staatsregierung mit der Abänderung durch die Kommission ist der einzig gangbare Weg, an dem ich festzuhalten bitte.

Abg. v. Huene (Centr.) meint u. a.: Der Vorschlag der Staatsregierung mit der Abänderung durch die Kommission ist der einzig gangbare Weg, an dem ich festzuhalten bitte.

Abg. v. Huene (Centr.) meint u. a.: Der Vorschlag der Staatsregierung mit der Abänderung durch die Kommission ist der einzig gangbare Weg, an dem ich festzuhalten bitte.

Finanzminister Miquel führte u. a. aus: Es wird gesagt, die Aktiengesellschaft habe kein Eigenthum, dasselbe gehöre den Aktionären. Nehmen wir an, ein auswärtiger Aktionär wohne im Auslande, er ist kein Gewerbetreibender, bezieht kein Einkommen aus einem Gewerbebetriebe in Preußen, kann also zur Steuer nicht herangezogen werden.

Wenn die Genossenschaften, insbesondere auch die Konsumvereine, den Charakter von Erwerbsgesellschaften haben, so ist kein Grund da, sie anders zu behandeln, als Aktiengesellschaften überhaupt.

Nach Ablehnung eines Schlußantrags wird die Beratung auf Donnerstag vertagt.

Zur Lage.

Der Reichstag hat, wie der Leser aus dem Sitzungsbericht genauer erfieht, einen Antrag betreffs Ermäßigung der inländischen Tabaksteuer auf 24 Mk. angenommen; die verbündeten Regierungen den Antrag zum Gesetze erheben werden, ist freilich fraglich, denn die uns vorliegende Denkschrift in der Tabaksteuerfrage, welche der Reichskanzler dem Reichstage hat zugehen lassen, sagt u. a. „Für eine Ermäßigung der Tabaksteuer hat sich keine der beteiligten Regierungen ausgesprochen.“

Auf alle die zahlreichen Klagen und Wünsche der Tabakbauern hat der Bundesrath, wie aus der Denkschrift hervorgeht, in seiner letzten Sitzung zu den Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz beschlossen:

Das Entrippen von inländischem Tabak in Theilungslagern darf unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden: a. Die Rippen werden steuerfrei vom Lagerkonto abgeschrieben, wenn sie entweder ausgeführt oder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zum Genuß als Tabak unbrauchbar gemacht werden; in welcher Weise letzteres zu geschehen hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

Das ist Alles. Wir werden vielleicht gelegentlich ausführlicher auf die Denkschrift eingehen. Für heute sei nur noch bemerkt, daß der Bundesrath die von den Pflanzern der Marienwerderer Lederung beantragte Einführung einer Qualitätssteuer im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer zuverlässigen Werthabschätzung des Tabaks als praktisch undurchführbar ansieht.

Im Abgeordnetenhaus hat am Mittwoch die zweite Beratung des Einkommensteuergesetzes begonnen. Eine Entscheidung darüber, ob die neue Besteuerung der Aktiengesellschaften, Bergwerksgesellschaften und Genossenschaften (z. B. Konsumvereine) eintreten soll, hat das Haus noch nicht gefällt. Das Einkommen dieser Gesellschaften — daran sei erinnert — soll, soweit es 3/2 Prozent des Anlagekapitals übersteigt, künftig zur Staatseinkommensteuer veranlagt werden.













